



Kinderuni Zweistein e.V.

**Satzung vom 14.04.2021 nach Beschluss
der Mitgliederversammlung**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Kinderuniversität Zweistein e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Krefeld.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Die Zielsetzung des Vereins ist die Förderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in den Bereichen
 - Bildung,
 - handwerklichem und technischem Geschick,
 - Kreativität und sozialer Kompetenz,
 - hinsichtlich der Entwicklung einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit sowie der
 - und der Unterstützung bei schulischen Herausforderungen.
- (2) Der Verein dient der Förderung der Jugendarbeit in der Pfarrgemeinde Maria Frieden und der Gemeinde Herz-Jesu Königshof in 47807 Krefeld.
- (3) Das Angebot der Kinderuni Zweistein richtet sich an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene unabhängig von deren Geschlecht, Abstammung, Rasse, Sprache, Heimat und Herkunft, Glauben sowie deren religiösen oder politischen Anschauungen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- (1) das Angebot von Projekten und Kursen, die der Erreichung der Vereinsziele dienen,
- (2) das Angebot von Lernbegleitung zur Verbesserung der schulischen Leistungen,
- (3) das Angebot von offenen und geschlossenen Veranstaltungen zur Förderung der sozialen Kompetenz von Kindern-, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie durch
- (4) weitere virtuelle oder lokale Veranstaltungen und Projekte zu sozialen, pädagogischen Themen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungskonforme Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Der Verein kann Mitarbeiter beschäftigen (näheres regelt § 10).

- (6) Der Verein strebt die Anerkennung der Steuerbefreiung aufgrund seiner gemeinnützigen Satzungszwecke an.
- (7) Die Abzugsfähigkeit von Spenden, die dem Verein zugewendet werden, richtet sich nach den jeweiligen steuerrechtlichen Vorschriften.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich abzugeben und soll auch die Verpflichtung der Zahlung des Mitgliedsbeitrages enthalten (Höhe wird von der Jahreshauptversammlung festgelegt). Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch schriftlichen Austritt, Ausschluss, Streichung, Tod, Liquidation (Juristische Personen).
- (4) Der Austritt muss schriftlich bis zum 30.09. des jeweiligen Kalenderjahres erklärt werden; die Mitgliedschaft endet zum Ende des Kalenderjahres.
- (5) Der Ausschluss aus dem Verein kann nur durch die Mitgliederversammlung bei vereinschädigendem Verhalten ausgesprochen werden. Dem vom Ausschluss bedrohten Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschließungsantrag Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (6) Die Streichung eines ordentlichen Mitglieds von der Mitgliederliste erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit.
- (7) Fördermitglieder sind Personen(kreise), die die satzungsmäßigen Zwecke des Kinderuniversität Zweistein e.V. ideell und durch Zahlung regelmäßiger Geldbeträge unterstützen. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Vereinszwecke der Kinderuniversität Zweistein e.V. durch ihren Förderbeitrag unterstützen möchte. Die Höhe des jährlichen Förderbeitrages wird in Form einer schriftlichen Willenserklärung begründet.
- (8) Die Streichung als Fördermitglied erfolgt automatisch spätestens 12 Monate nach nicht erfolgter Zahlung des vereinbarten Förderbeitrages.
- (9) Für die Teilnahme an Kursen und / oder die Durchführung einer Dozententätigkeit ist eine ordentliche Mitgliedschaft erforderlich.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden,
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden / der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Kassierer / der Kassiererin
 - d. dem Schriftführer / der Schriftführerin
 - e. mindestens zwei und bis zu vier Beisitzern / Beisitzerinnen.
 - f. Jeweils einer nicht stimmberechtigten delegierten Vertreterin / einem nicht stimmberechtigten Vertreter aus dem Maria Frieden Raten Rat und einer nicht stimmberechtigten delegierten Vertreterin / einem nicht stimmberechtigten Vertreter des Kirchenvorstandes der Gemeinde Maria Frieden.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden, der Kassierer und der Schriftführer. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der / die Vorsitzende oder der / die stellv. Vorsitzende.
- (6) Der Schriftführer / die Schriftführerin führt in den Versammlungen des Vorstands und der Mitglieder das Protokoll und erledigt den anfallenden Schriftverkehr.
- (7) Der Kassierer / die Kassiererin für die Kassen- und Geldgeschäfte des Vereins. Er / Sie hat über die Einnahmen und Ausgaben in einfacher Form Buch zu führen. Die Kasse ist mindestens einmal jährlich von zwei Kassenprüfern / Kassenprüferinnen zu prüfen.
- (8) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- (9) Vorstandsmitglieder werden grundsätzlich für zwei Jahre gewählt, wobei Vorstandswahlen für jeweils die Hälfte des Vorstandes jedes Jahr im Wechsel stattfinden. Hierzu wird folgendes Verfahren angewendet: Ausgehend von der ersten Mitgliederversammlung findet nach einem Jahr und anschließend regelmäßig nach zwei Jahres die Neuwahl des / der stellvertretenden Vorsitzenden, des Kassierers / der Kassiererin und der Hälfte der Beisitzer / Beisitzerinnen statt. Ebenfalls ausgehend von der ersten Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre die Neuwahl des / der Vorsitzenden, des Schriftführers / der Schriftführerin und der zweiten Hälfte der Beisitzer / Beisitzerinnen statt. Eine Wahl in Abwesenheit ist zulässig, sofern vorab eine Einwilligung erteilt wurde.
- (10) Der Maria Frieden Rat und der Kirchenvorstand der Gemeinde Maria Frieden haben das Recht, je einen Vertreter / eine Vertreterin in den Vorstand des Vereins zu delegieren, der / die eine Beratungs- und Kommunikationsfunktion zwischen den Gremien einnehmen soll, jedoch in den Sitzungen des Vorstands nicht stimmberechtigt ist. Sollte unter den gewählten Vorstandsmitgliedern im Sinne des § 6 (1) a-e bereits ein Mitglied aus dem Maria Frieden Rat und dem Kirchenvorstand der Gemeinde Maria Frieden sein, kann auf

die Entsendung eines weiteren delegierter Vertreters aus dem betreffenden Gremium verzichtet werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einberufen. Die Einladung erfolgt über eine schriftliche Einladung. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten. Der Vorsitzende des Vorstands, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, leitet die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins beschließt in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten, sofern nicht zwingend durch Gesetz oder durch diese Satzung die Zuständigkeit anderer Organe gegeben ist. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Wahl und Entlastung des Vorstandes,
 - (b) Entgegennahme des von einem Kassenprüfer erstellten Berichts über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses. Der Inhalt des Berichts kann schriftlich durch Auslegung oder mündlich durch den beauftragten Kassenprüfer den Mitgliedern zur Kenntnis gegeben werden,
 - (c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - (d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins,
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Versammlungsleiter unterzeichnet werden muss.
- (4) Der Mitgliederversammlung sind vom Vorstand der Vereinshaushalt für das Folgejahr, der schriftliche Jahresbericht und der schriftliche Jahresabschluss des Vereins zur Genehmigung und Entlastung des Vorstands vorzulegen.
- (5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Ein ordentliches Mitglied, das keine juristische Person ist, kann sich in der Mitgliederversammlung nicht vertreten lassen.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung durch seine Stellvertretung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 25 % der ordentlichen Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist. Falls die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, wird mit derselben Tagesordnung eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder als beschlussfähig anerkannt wird. Auf die besondere Beschlussfähigkeit der zweiten außerordentlichen Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 8 Haushalt und Finanzen

Die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden bestritten aus:

- (1) Mitgliedsbeiträgen und Erträgen des Vereinsvermögens
- (2) Spenden, sonstigen Zuwendungen und Einnahmen
- (3) Projektmitteln der öffentlichen Hand
- (4) zweckgebundenen Mitteln
- (5) Einnahmen aus den Zweckbetrieben

§ 9 Zweckbetriebe

- (1) Der Verein kann Teilnahmegebühren für eigene Lern- und Lehrveranstaltungen zu relevanten Themen erheben
- (2) Für die Aufnahme von (vom Verein) geprüften Links / Verweisen / Eintragungen kann der Verein eine Gebühr verlangen, dito für vergebene Nutzungsberechtigungen für das Informationssystem des Vereins (betr. des selbständigen Einstellens von Informationen einer legitimierten Einrichtung auf seiner Plattform)
- (3) Der Verein kann Schutzgebühren für eigene Produkte erheben (Herstellungs- und Portokosten f. Projektergebnisse / Interaktivbücher in gedruckter Form u. ä.).

§ 10 Vergütung

Der Verein darf Mitarbeiter beschäftigen.

- (1) Die Mitarbeiter der Kinderuni Zweistein werden für ihre Arbeit entlohnt. Die Höhe der Entlohnung wird durch den Vorstand einzelfallbezogen festgelegt.
- (2) Sofern Vorstandsmitglieder als Mitarbeiter tätig werden ist eine Bezahlung zulässig.
- (3) Sofern Vorstandsmitglieder für den Verein Leistungen erbringen, die nicht in direktem Zusammenhang mit ihrer Vorstandsarbeit stehen (Beispielsweise eine Tätigkeit als Dozent), können diese dem Verein in Rechnung gestellt werden, sofern die Leistungserbringung und Leistungsberechnung vorab durch den Vorstand freigegeben worden sind.

§ 11 Institutionelles Schutzkonzept

- (1) Die Kinderuni beachtet das institutionelle Schutzkonzept in der jeweils gültigen Fassung

§ 12 Satzungsänderungen

- (1) Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

- (2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur dann beschlossen werden, wenn der Einladung zur Mitgliederversammlung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.
- (3) Formale Satzungsänderungen, die von Gerichten oder Aufsichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand vornehmen. Diese Satzungsänderungen sind allen Mitgliedern alsbald schriftlich mitzuteilen.

§ 13 Auflösung des Vereins, Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die mit diesem Tagesordnungspunkt einberufen wurde. Bei dieser Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein. Zum Beschluss der Auflösung ist die Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so entscheidet nach nochmaliger Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen die einfache Mehrheit der anwesenden Vorsitzenden und Vollmitglieder.
- (3) Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so gelten die Vorsitzenden des Vorstandes als Liquidatoren.
- (4) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den ursprünglichen Trägerverein der Kinderuni Zweistein, Gemeindeleben – Förderverein Herz-Jesu Königshof e.V. oder seinen etwaigen Rechtsnachfolger.

§ 13 Gültigkeit

Diese Satzung tritt bereits bei Aufnahme der Tätigkeit in Kraft. Der eingetragene Verein übernimmt sämtliche Rechte und Pflichten, die dem Vorverein aus der Satzung entstehen.